

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/1380 –**

### **Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 31. März 2010**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach langer öffentlicher Debatte hat die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) bei ihrer Tagung im Dezember 2009 eine Anschlussregelung zur gesetzlichen „Altfallregelung“ beschlossen. Damit sollte vermieden werden, dass zum 1. Januar 2010 Tausende Menschen ihre im Rahmen der Altfallregelung erworbene „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ verlieren und ausreisepflichtig werden.

Im Rahmen der Anschlussregelung der IMK konnten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach der gesetzlichen Altfallregelung eine reguläre Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie im vorangegangenen oder folgenden Halbjahr zumindest eine Halbtagsbeschäftigung oder aber eine erfolgreiche Schul- oder Berufsausbildung nachweisen konnten. Erneut „auf Probe“ sollte die Aufenthaltserlaubnis gemäß IMK-Beschluss verlängert werden, wenn ein Bemühen um eine Erwerbstätigkeit nachgewiesen wurde und zumindest Aussicht auf eine künftige eigenständige Lebensunterhaltssicherung bestand. Die konkrete Ausgestaltung der zu erfüllenden Ansprüche und genauere Umsetzungsmodalitäten wurden den Ländern überlassen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/764).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom Dezember 2009, die unter dem Speichersachverhalt des § 23 Absatz 1 AufenthG im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert werden, sind im AZR nicht von anderen Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG unterscheidbar. Um genauere Erkenntnisse über die Anwendung des IMK-Beschlusses zu erhalten, hat das Bundesministerium des Innern die Bundesländer deshalb gebeten, eine gesonderte Statistik zu Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen auf Probe zu führen. Für das erste Quartal 2010 liegen diese Statistiken bislang aus den Bundesländern Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

vor. Ein konkreter Termin, zu dem die Statistiken aus allen Bundesländern vorliegen werden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen; die Landesinnenressorts sind ihrerseits auf statistische Zulieferungen ihrer jeweiligen Ausländerbehörden angewiesen, die noch nicht sämtlich vorliegen.

1. Wie viele Personen haben bis zum 31. März 2010 nach Angaben der Bundesländer eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des IMK-Beschlusses vom 4. Dezember 2009 beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren; soweit Angaben aus den fünf bevölkerungsreichsten Bundesländern noch nicht vorliegen sollten, wird hiermit vorsorglich eine längere Zeit zur Beantwortung der Anfrage eingeräumt)?

Für Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist die Zahl der Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die bis zum 31. März 2010 gestellt wurden, der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Länderangaben differenzieren nicht nach der Rechtsgrundlage der beantragten Verlängerung (§ 104a Absatz 5, 6 AufenthG oder IMK-Beschluss), die häufig vom Antragsteller auch nicht spezifiziert wird.

Hinsichtlich der übrigen Bundesländer wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Bundesland	Anzahl der Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe
Berlin	494
Hamburg	306
Mecklenburg-Vorpommern	328

2. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge wurden bis zum 31. März 2010 noch nicht entschieden, wie viele wurden abgelehnt, welche Erkenntnisse gibt es zu den Gründen der Ablehnung, und wie viele Personen erhielten
  - a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Halbtagsbeschäftigung,
  - b) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wegen (voraussichtlich) erfolgreicher Schul- oder Berufsausbildung,
  - c) eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wegen nachgewiesener und zukünftig aussichtsreicher Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung
 (bitte nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen)?

Die Antworten können der folgenden Tabelle entnommen werden, soweit Angaben aus den Bundesländern bereits vorliegen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Bundesland	Noch nicht entschieden	Ablehnungen	Zu a	Zu b	Zu c
Berlin	139 28,1 %	0	5 1,0 %	0	270 54,7 %
Hamburg	30 9,8 %	0	48 15,7 %	7 2,3 %	166 54,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	4 1,2 %	18 5,5 %	68 20,7 %	27 8,2 %	112 34,1 %

Der Hauptgrund für Ablehnungen war das Nichterfüllen der Voraussetzung der Nummer 2c des IMK-Beschlusses (kein Bemühen um Sicherung des Lebensunterhalts).

3. Welche Antragsfristen im Rahmen der IMK-Regelung vom Dezember 2009 galten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern, und in welchen Bundesländern kam es zu einer Verlängerung der Antragsfristen und aus welchen Gründen?

Die der Bundesregierung bekannten Anwendungshinweise der Bundesländer zur IMK-Regelung vom Dezember 2009 enthalten keine Regelungen zu Antragsfristen.

4. Wie viele Personen haben zum Jahreswechsel 2009/2010 die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a und 104b AufenthG beantragt, wie viele dieser Anträge sind bis zum 31. März 2010 noch nicht entschieden worden, und wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen von Seiten der Länder nur Angaben zu Anträgen auf Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG) vor. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Wie vielen Personen wurden nach Angaben der Bundesländer bis zum 31. März 2010 im Rahmen der Verlängerung Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a oder 104b AufenthG erteilt (bitte – auch im Folgenden – nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen)?
  - a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?
  - b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert war?
  - c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?
  - d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?
  - e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?
  - f) Bei wie vielen der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse war zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt worden?
  - g) Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 6 Nummer 1 bis 5 AufenthG als „Härtefälle“ ohne Einkommensnachweise verlängert (Zahlen – soweit vorliegend – bitte differenziert nach den Nummern 1 bis 5 angeben)?

Der Bundesregierung liegen Angaben der Bundesländer zur Zahl der Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen auf Probe nach § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG vor, die der folgenden Tabelle entnommen werden können. Hinsicht-

lich der in der Fragestellung angesprochenen Zahlen zu den Fragen 5a und 5c bis 5f liegen der Bundesregierung keine Länderangaben vor. Zu den diesbezüglichen AZR-Zahlen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Bundesland	Verlängerungen nach § 104a Absatz 5 (vgl. Frage b)	Verlängerungen nach § 104a Absatz 6 (vgl. Frage g)
Berlin	13 2,6 %	57 11,5 %
Hamburg	27 8,8 %	28 9,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	34 10,4 %	12 3,7%

6. Wie lauten die Angaben des Ausländerzentralregisters zu den in Frage 5 benannten Aufenthaltstiteln zum Stand 31. März 2010 (bitte auch nach Bundesländern differenzieren), und wie sind eventuelle Abweichungen zu den Länderangaben zu erklären?

Ersterteilungen und Verlängerungen eines Aufenthaltstitels werden im AZR nicht gesondert erfasst. Die im AZR gespeicherten Daten zu den erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 104a, 104b AufenthG im Sinne der Fragen 5a und 5c bis 5e sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Im AZR werden Daten im Sinne der Fragen 5b und 5g nicht gesondert erfasst. Daten im Sinne der Frage 5f können aus technischen Gründen statistisch nicht ausgewertet werden.

Bundesland	a	c	d	e
Baden-Württemberg	1 070	98	16	31
Bayern	213	18	6	4
Berlin	249	59	6	1
Brandenburg	95	6		5
Bremen	87	8	1	
Hamburg	157	67	6	1
Hessen	595	75	10	42
Mecklenburg-Vorpommern	92	7	2	1
Niedersachsen	748	148	12	5
Nordrhein-Westfalen	2 187	221	32	10
Rheinland-Pfalz	303	28	12	2
Saarland	217	6		
Sachsen	191	12	2	
Sachsen-Anhalt	125	8		2
Schleswig-Holstein	139	7	1	4
Thüringen	72	4	2	2
Deutschland gesamt	6 540	772	108	110

7. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG lebten zum 31. März 2010 nach AZR-Angaben in Deutschland (bitte auch nach Bundesländern differenzieren), und wie erklärt die Bundesregierung dies, weil es dem Gesetzeswortlaut nach seit dem 1. Januar 2010 eigentlich keine solchen Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ nach § 104a AufenthG mehr geben kann?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Bundesländer in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern darauf hingewiesen, dass Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen auf Probe, die aufgrund der gesetzlichen Regelung (§ 104a Absatz 5 und 6 AufenthG) und nicht aufgrund des IMK-Beschlusses erfolgen, weiterhin unter der ursprünglichen Rechtsgrundlage (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG) gespeichert werden sollen. Hierdurch soll eine gesonderte Erfassung der nach § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG verlängerten Aufenthaltserlaubnisse ermöglicht werden.

Im Übrigen liegen der Vollzug des IMK-Beschlusses, die Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie die entsprechenden Meldungen an das AZR im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	294
Bayern	124
Berlin	1 251
Brandenburg	27
Bremen	23
Hamburg	803
Hessen	197
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen	427
Nordrhein-Westfalen	1 498
Rheinland-Pfalz	240
Saarland	8
Sachsen	11
Sachsen-Anhalt	85
Schleswig-Holstein	19
Thüringen	24
Deutschland gesamt	5 042

8. Wie viele Personen haben zum Jahreswechsel 2009/2010 die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragt, die ursprünglich im Rahmen der IMK-Bleiberechtsregelung aus dem Jahr 2006 erteilt wurde, wie viele dieser Anträge wurden bis zum 31. März 2010 noch nicht entschieden, und wie vielen dieser Anträge wurde entsprochen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

9. Welche Erkenntnisse liegen zum Aufenthaltsstatus (bitte differenzieren nach kurzfristiger Aufenthaltserlaubnis, Fiktionsbescheinigung, Duldung, Ausreisepflicht ohne Duldung) der Personen vor, deren Anträge auf Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht entschieden oder abgelehnt (bitte differenzieren) wurden, und zwar aufgeschlüsselt nach der
- IMK-Bleiberechtsregelung von 2006,
  - gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a und 104b AufenthG,
  - IMK-Bleiberechtsregelung von Dezember 2009?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

10. Wie viele Menschen befanden sich zum 31. März 2010 in Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde oder die ohne Duldung ausreisepflichtig waren (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren und jeweils die Quote der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl der Geduldeten bzw. Gestatteten bzw. Ausreisepflichtigen ohne Duldung in Prozent angeben; bitte zudem angeben, wie viele der Duldungen gemäß § 10 bzw. 11 – bitte differenzieren – der Beschäftigungsverfahrensverordnung die Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ enthielten)?

Die im AZR zum 31. März 2010 gespeicherten Angaben zu den in der Fragestellung angesprochenen Sachverhalten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wird im AZR nicht erfasst.

Bundesland	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufent- halt von mehr als 6 Jahren	
		absolut	Anteil
Baden-Württemberg	9 374	5 948	63,5 %
Bayern	6 413	4 212	65,7 %
Berlin	5 658	3 251	57,5 %
Brandenburg	1 718	857	49,9 %
Bremen	2 101	1 548	73,7 %
Hamburg	4 308	2 726	63,3 %
Hessen	5 207	3 268	62,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	1 308	756	57,8 %
Niedersachsen	12 451	9 065	72,8 %
Nordrhein-Westfalen	26 666	17 435	65,4 %
Rheinland-Pfalz	3 068	1 773	57,8 %
Saarland	1 111	635	57,2 %
Sachsen	2 620	1 406	53,7 %
Sachsen-Anhalt	2 728	1 511	55,4 %
Schleswig-Holstein	1 865	1 135	60,9 %
Thüringen	1 305	625	47,9 %
Deutschland gesamt	87 901	56 151	63,9 %

Herkunftsländer	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufent- halt von mehr als 6 Jahren	
		absolut	Anteil
darunter:			
ungeklärt	7 450	5 605	75,2 %
Türkei	6 644	4 661	70,2 %
Irak	6 610	4 580	69,3 %
Kosovo	4 645	3 085	66,4 %
Syrien, Arabische Republik	4 476	3 283	73,3 %
Libanon	3 937	2 615	66,4 %
Serbien und Montenegro (ehem.)	3 653	2 919	79,9 %
Serbien oder Kosovo (ehem.)	3 603	2 545	70,6 %
Serbien	3 478	2 205	63,4 %
China	3 042	2 029	66,7 %
Deutschland gesamt	87 901	53 094	60,4 %

Bundesland	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufent- halt von mehr als 6 Jahren	
		absolut	Anteil
Baden-Württemberg	4 588	329	7,2 %
Bayern	4 760	301	6,3 %
Berlin	1 871	205	11,0 %
Brandenburg	1 200	130	10,8 %
Bremen	735	245	33,3 %
Hamburg	1 216	336	27,6 %
Hessen	2 415	259	10,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	769	149	19,4 %
Niedersachsen	2 969	331	11,1 %
Nordrhein-Westfalen	9 860	878	8,9 %
Rheinland-Pfalz	1 646	64	3,9 %
Saarland	325	17	5,2 %
Sachsen	1 687	197	11,7 %
Sachsen-Anhalt	772	52	6,7 %
Schleswig-Holstein	1 843	283	15,4 %
Thüringen	802	116	14,5 %
Deutschland gesamt	37 458	3 892	10,4 %

Herkunftsländer	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufent- halt von mehr als 6 Jahren	
		absolut	Anteil
darunter:			
Irak	7 175	461	6,4 %
Afghanistan	4 480	399	8,9 %
Türkei	2 461	404	16,4 %
Iran, Islamische Republik	2 312	326	14,1 %
Russische Föderation	1 899	476	25,1 %
Syrien, Arabische Republik	1 566	163	10,4 %
Kosovo	1 200	103	8,6 %
Nigeria	1 144	53	4,6 %
Aserbaidshan	1 121	221	19,7 %
Sri Lanka	814	24	2,9 %
Deutschland gesamt	37 458	3 892	10,4 %



Bundesland	Ausreise- pflichtige ohne Duldung gesamt	davon mit einem Aufent- halt von mehr als 6 Jahren	
		absolut	Anteil
Baden-Württemberg	5 950	4 316	72,5 %
Bayern	6 097	4 063	66,6 %
Berlin	6 008	4 655	77,5 %
Brandenburg	1 003	760	75,8 %
Bremen	983	847	86,2 %
Hamburg	5 277	3 761	71,3 %
Hessen	7 270	5 556	76,4 %
Mecklenburg-Vorpommern	863	608	70,5 %
Niedersachsen	5 810	4 658	80,2 %
Nordrhein-Westfalen	20 345	15 997	78,6 %
Rheinland-Pfalz	2 645	2 000	75,6 %
Saarland	529	455	86,0 %
Sachsen	2 170	1 560	71,9 %
Sachsen-Anhalt	1 552	1 177	75,8 %
Schleswig-Holstein	2 171	1 691	77,9 %
Thüringen	1 008	756	75,0 %
Deutschland gesamt	69 681	52 860	75,9 %

Herkunftsländer	Ausreise- pflichtige ohne Duldung gesamt	davon mit einem Aufent- halt von mehr als 6 Jahren	
		absolut	Anteil
darunter:			
Türkei	7 776	6 266	80,6 %
Kosovo	3 849	3 203	83,2 %
Serbien	3 434	2 885	84,0 %
Serbien und Montenegro (ehem.)	3 385	2 944	87,0 %
ungeklärt	3 012	2 629	87,3 %
Afghanistan	2 862	2 511	87,7 %
Serbien (alt)	2 534	2 129	84,0 %
Irak	2 456	1 726	70,3 %
Jugoslawien (ehem.)	2 241	1 945	86,8 %
Bosnien und Herzegowina	2 058	1 743	84,7 %
Deutschland gesamt	69 681	52 860	75,9 %

11. Wie viele Menschen befanden sich nach AZR-Angaben zum 31. März 2010 in Deutschland, deren Aufenthalt nur geduldet wurde oder die vollziehbar ausreisepflichtig waren und die zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a oder 104b AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (bitte jeweils getrennt angeben) gewesen sind?

Verlaufsdaten im Sinne der Frage können dem AZR nicht entnommen werden.

12. Wie viele Personen lebten zum 31. März 2010 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Deutschland?

Zum genannten Stichtag lebten ausweislich des AZR 59 014 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG in Deutschland.



